



## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Büro des Magistrats	03.11.2014	2224/14 - I/481
---------------------	------------	-----------------

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Top</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	24.11.2014		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

### **Betreff:**

**Stadtbusverkehr in Wetzlar; Direktvergabe an die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH**

### **Anlage/n:**

ohne Anlagen

### **Beschluss:**

Die Stadt Wetzlar als Aufgabenträger für den ÖPNV erklärt ihre Absicht, den Auftrag zur Erbringung der Verkehrsleistung im Stadtbusverkehr anschließend an die noch bis zum 31.07.2017 gültigen Liniengenehmigungen der Buslinien 007,10,11,12,12a,13,14,16,17 und 18 gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 an die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH im Wege der Direktvergabe für die Dauer von 10 Jahren zu vergeben und einen entsprechenden Verkehrsvertrag mit dem Unternehmen abzuschließen.

Wetzlar, den 03.11.2014

Dette  
Oberbürgermeister

## **Begründung:**

Die Stadt Wetzlar ist nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (Hess.ÖPNVG) Aufgabenträger für den ÖPNV im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wetzlar. Die ÖPNV-Aufgabenträger haben eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen. Hierzu haben sie Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen über das Erbringen von Nahverkehrsleistungen abzuschließen, d.h. die benötigten Verkehrsleistungen gegen entsprechende Vergütung bei Verkehrsunternehmen zu bestellen.

Bei dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen einem ÖPNV-Aufgabenträger und einem Verkehrsunternehmen über die Erbringung von Verkehrsleistungen im ÖPNV handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag. Das europäische und das deutsche Recht über die Vergabe öffentlicher Aufträge regeln, wie öffentliche Aufträge diskriminierungsfrei und wirtschaftlich zu vergeben sind. Grundsätzlich sind öffentliche Aufträge im Wettbewerb zu vergeben, also in der Regel in einem offenen, transparenten Verfahren, bei dem jeder geeignete Marktteilnehmer die Möglichkeit besitzt, den Auftrag zu erhalten. Zum Schutz gerade der alteingesessenen kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebe und der damit verbundenen originären wirtschaftlichen Interessen der kommunalen öffentlichen Auftraggeber regelt die für die Vergabe von Verkehrsleistungen im ÖPNV maßgebende Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007, dass öffentliche Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen Verkehrsleistungen nicht im Wege einer wettbewerblichen Vergabe vergeben müssen, sondern im Wege einer Direktvergabe vergeben können. Konkret soll es einer Kommune also möglich sein, einen Auftrag ohne öffentlichen Vergabewettbewerb direkt an ein von ihr rechtlich zwar getrenntes, aber von ihr kontrolliertes Unternehmen vergeben zu können.

Im Verhältnis zwischen der Stadt Wetzlar und der stadt eigenen Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH (WVB) liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Direktvergabe des Auftrages zur Erbringung des Stadtbusverkehrs vor. Die WVB haben seit vielen Jahrzehnten den Stadtbusverkehr in Wetzlar durchgeführt; seit dem 01.01.2010 auf der Basis des derzeit gültigen Verkehrsvertrages zum Stadtbusverkehr, in dem Umfang und Qualität der Verkehrsleistung und der diesbezügliche Vergütungsanspruch des Verkehrsunternehmens geregelt sind. Die Fortführung dieses Leistungsverhältnisses liegt im Interesse der Stadt Wetzlar als Alleingesellschafter des Unternehmens, da hierdurch der Fortbestand nicht nur der ÖPNV- sondern auch der Reiseverkehrssparte des Unternehmens unter dem Dach des Konzerns Stadt Wetzlar, die Weiternutzung der betrieblichen Gebäude und Fahrzeuge und die Sicherung der damit verbundenen Arbeitsplätze erreicht werden kann. Außerdem hat die Stadt Wetzlar durch Vergabe des Auftrages an ein eigenes Unternehmen einen besseren Einfluss auf die Qualität und Stetigkeit der eingekauften Verkehrsleistung.

Obwohl die derzeit von den WVB gehaltenen gültigen Liniengenehmigungen und entsprechend der zwischen der Stadt Wetzlar und WVB abgeschlossene Verkehrsvertrag noch eine Gültigkeit bis zum 31.07.2017 besitzen, ist es aus rechtlichen Gründen erforderlich, bereits jetzt die ersten Verfahrensschritte für die geplante Direktvergabe einzuleiten. Das europäische Recht sieht in dem Direktvergabe-Verfahren verschiedene Schritte und Verfahrensfristen vor, die eine rechtzeitige Einleitung des Verfahrens zweckmäßig machen. So muss die europaweite Bekanntmachung einer beabsichtigten Direktvergabe mindestens ein Jahr vorher erfolgen; sie kann frühestens 27 Monate vorher erfolgen. Die langen Fristen sollen sicherstellen, dass die Bereitstellung der

Verkehrsleistung und damit verbundene unternehmerische Entscheidungen (z.B. Beschaffung von Fahrzeugen) rechtzeitig vor der Betriebsaufnahme disponiert werden können.

In einer Vorabstimmung des Direktvergabeverfahrens zwischen der Lokalen Nahverkehrsorganisation der Stadt Wetzlar und dem Regierungspräsidium Gießen als zuständiger Genehmigungsbehörde für die Erteilung der Liniengenehmigungen wurde vereinbart, zunächst den politischen Willen des Aufgabenträgers Stadt Wetzlar für eine Direktvergabe durch einen entsprechenden Parlamentsbeschluss zu manifestieren. Auf der Basis dieses Beschlusses kann danach die öffentliche Bekanntmachung der Direktvergabeabsicht und im weiteren Verfahren der Abschluss eines neuen Verkehrsvertrages zwischen der Stadt Wetzlar und dem Verkehrsunternehmen erfolgen. Auf der Basis dieses Verkehrsvertrages kann dann von dem Verkehrsunternehmen die erneute Erteilung der Liniengenehmigungen beim Regierungspräsidium beantragt werden.

Der beabsichtigte Zeitraum einer Direktvergabe von 10 Jahren entspricht der derzeit üblichen und gesetzlich zulässigen Genehmigungsdauer im Linienverkehr.